Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel Stadt (Spesenverordnung, SG 164.420)

1. Ausgangslage

Die bisherige Fassung der Spesenverordnung liess keinen Raum für sachgerechte Ausnahmeregelungen. Der Regierungsrat hat daher in die Spesenverordnung eine Ausnahmeklausel eingefügt, welche es den Departementen erlaubt, bei Bedarf von der Spesenverordnung abweichende oder ergänzende Regelungen zu erlassen. Diese unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 2 (neu)

Zu Sicherstellung einer einheitlichen Praxis betreffend die Abrechnung der Spesen und aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes erscheinen von der Spesenverordnung abweichende Regelungen nur dann angezeigt, wenn dafür triftige sachliche Gründe vorliegen. Solche können insbesondere die speziellen Arbeitsbedingungen oder Anforderungen in gewissen Bereichen sein. Der entsprechende Bedarf ist im Einzelfall durch die Departemente nachzuweisen.

Vergleichbare Ausnahmeklauseln finden sich bereits heute in § 1 der Arbeitszeitverordnung (SG 162.200) sowie in § 2 der Ferien- und Urlaubsverordnung (SG 162.410).

Beilage: Synopse